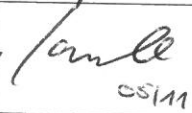


Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 102/15			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Schnepf-Hillebrand Datum: 03.11.2015			
Tagesordnungspunkt Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
nö	16.11.2015	VA Grasleben					
ö	23.11.2015	GR Grasleben					

Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

gefertigt:	Gemeinde- direktor:
 (Schnepf-Hillebrand)	 (Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten (Aufwandsentschädigungssatzung).

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beruht auf Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Anstelle der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01. November 2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. Da in § 9a der zurzeit gültigen Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Grasleben eine Änderung / Ergänzung erforderlich ist, sollte nach Auffassung der Verwaltung die Satzung insgesamt der neuen Rechtsgrundlage angepasst werden.

Das Forsthaus Grasleben ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grasleben. Es dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird es Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Herr Schellhase ist von der Gemeinde Grasleben als ehrenamtlicher Betreuer für das Objekt eingesetzt. Er ist unentgeltlich i. S. d. § 662 BGB tätig. Das bedeutet, dass er für seine Arbeitsleistung und den Zeitaufwand als solches keine Vergütung erhält. Es ist jedoch möglich, ihm eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche sonstigen Kosten, insbesondere Fahrt- und Telekommunikationskosten, abgegolten. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Schellhase eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer des Forsthauses zu zahlen.

Herr Walter H. Bradt wurde am 14.07.2014 zum Ortsheimatpfleger der Gemeinde Grasleben ernannt. Es wurde beschlossen, ihm eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Eine Änderung der bestehenden Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Grasleben ist auf Grund der Beschlussfassung jedoch bisher nicht erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, im Sinne der Gleichbehandlung, auch dem Ortsheimatpfleger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich zu zahlen und dies in die Aufwandsentschädigungssatzung aufzunehmen.

In der zurzeit gültigen Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung ist unter § 9 a bisher nur der Ortsjugendpfleger aufgeführt. Das Ehrenamt des Ortsjugendpflegers, zuletzt ausgeführt von Herrn Walter H. Bradt, ist seit 01.04.2011 nicht mehr besetzt und wird aus jetziger Sicht auch nicht wieder besetzt werden. Anstelle dessen sollten der Ortsheimatpfleger und der Betreuer des Forsthauses in § 9a neu aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die an das NKomVG angepasste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen.

Anlagen:

- Aktuelle Satzung vom 26.05.2008 mit den eingearbeiteten Änderungen (Satzungsentwurf)
- Protokollauszug Ratssitzung vom 14.07.2014, Punkt 7, Ernennung Ortsheimatpfleger

Protokollauszug

Gremium: **Rat der Gemeinde Grasleben**

Sitzung vom: **14.07.2014**

1211

27.10.2015

Punkt 7 Ernennung des Herrn Walter H. Bradt zum Ortsheimatpfleger der Gemeinde
ÖS Grasleben
V078_14

Protokoll:

Gemeindedirektor Janze erläutert die Verwaltungsvorlage Nr. 78. Herr Walter Bradt ist bereit, das Ehrenamt des Ortsheimatpflegers zu übernehmen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig empfohlen, Herrn Bradt diese ehrenamtliche Tätigkeit zu übertragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Walter Bradt zum Ortsheimatpfleger der Gemeinde Grasleben zu ernennen. Für das Ehrenamt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig

Herr Bradt erhält eine Bestellsurkunde ausgehändigt. Bürgermeisterin Koch verliest die Urkunde. Sie gratuliert Herrn Bradt und äußert die Bitte, dass Herr Bradt nach einem halben Jahr über seine Aktivitäten und Arbeiten berichten möge.

Herr Bradt bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und teilt mit, dass er von der Gemeinde im Forsthaus einen Raum zur Verfügung gestellt bekommen hat. Er wird dort fest Dienstzeiten abhalten und würde sich freuen, wenn ihn die Bürgerinnen und Bürger dort einmal besuchen würden.

Gemeinde Grasleben

S a t z u n g

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5–9, 40 und 51 Abs. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26.05.2008 folgende Satzung beschlossen: Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 23. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 164,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.

In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die in Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.

Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde und höchstens 200,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

Folgende Ehrenbeamte erhalten bei der Teilnahme außerhalb der Dienstzeit Sitzungsgeld:

- | | |
|---|----------|
| 1. Der Gemeindedirektor | 20,00 €, |
| 2. Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors | 20,00 €. |

§ 9a

Folgende ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Der Ortsjugendpfleger | 40,00 €. |
| 1. Der Ortsheimatpfleger | 20,00 €. |
| 2. Der Betreuer des Forsthauses | 20,00 €. |

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 a sind monatlich bis Mitte des Monats zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich nach Quartalsende gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. ~~Juni 2008~~Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig ~~werden die Satzung vom 12.02.1987, die 1. Änderung der Satzung vom 30.08.1989, die 2. Änderung der Satzung vom 18.06.1993 und die 3. Änderung der Satzung vom 14.12.1998~~
wird die Satzung vom 26.05.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 25 vom 27.06.2008)
aufgehoben.

Grasleben, ~~26.05.2008~~23.11.2015

Gemeindedirektor